

Patenschaftsvereinbarung

über die Zahnärztliche Betreuung von Menschen mit Behinderung, die im Heim leben

Zwischen Zahnarzt:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon:

Im Folgenden Patenzahnarzt genannt

und Name des Heims:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon:

Im Folgenden Behindertenheim genannt

Das Wohnheim und der Patenzahnarzt vereinbaren, dass die zahnärztliche Betreuung der Bewohner des Wohnheims durch den Patenzahnarzt im Sinne des Patenschaftskonzepts der Landes-zahnärztekammer Thüringen übernommen wird. Die Betreuung durch den Patenzahnarzt erfolgt für die Bewohner, deren Hauszahnarzt die Betreuung im Wohnheim nicht übernehmen kann oder will und deren Angehörige bzw. die vom Vormundschaftsgericht eingesetzten staatlichen Betreuer die Betreuung durch den Patenzahnarzt wünschen. Das Prinzip der freien Arztwahl bleibt gewährleistet.

Die Abklärung, welche Patienten durch den Patenzahnarzt betreut werden, ist Aufgabe des Wohnheims. Das Wohnheim wird für den Patenzahnarzt und die Pflegekräfte eine namentliche Auflistung der durch den Patenzahnarzt zu betreuenden Patienten erstellen.

Das Wohnheim zeichnet dafür verantwortlich, dass die vom Patenzahnarzt zu behandelnden Patienten zum Behandlungszeitpunkt ihren Versicherungsstatus durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nachweisen. Soweit Befreiungsbescheinigungen vorliegen, wird das Wohnheim dafür Sorge tragen, dass diese vorgelegt werden können. Soweit Genehmigungen oder Einverständnisse für die vorgesehene Behandlung erforderlich sind, wird das Wohnheim sich um diese bemühen. Der Patenzahnarzt wird die etwa notwendigen Aufklärungsgespräche mit Angehörigen oder Betreuern führen.

Der Patenzahnarzt wird Kontrolluntersuchungen im zahnmedizinisch notwendigen Rhythmus, mindestens aber einmal im Kalenderjahr zur Erfüllung der Bonusregelung der gesetzlichen Krankenversicherung für Zahnersatz durchführen. Dabei festgestellte pathologische Befunde wird der Patenzahnarzt im Rahmen seiner therapeutischen Möglichkeiten behandeln oder der Behandlung durch dazu befähigte Kollegen oder Kliniken zuführen.

Das Wohnheim wird dem Patenzahnarzt, wenn die Behandlung immobiler Patienten im Wohnheim z. B. mit einer mobilen Behandlungseinheit erforderlich ist, einen geeigneten Raum mit den nötigen hygienischen Erfordernissen (Waschbecken) und eine Pflegekraft zur Verfügung stellen, die die Patienten zur Behandlung und anschließend wieder in den Wohnbereich bringt.

Im Falle von Zahnbeschwerden wird der Patenzahnarzt nach Information durch das Wohnheim zeitnah einen Hausbesuch zur Abklärung und Beseitigung der Beschwerden durchführen.

Der Patenzahnarzt wird das Betreuungspersonal des Wohnheims bei der Durchführung der Mundhygiene und Prothesenpflege instruieren und unterstützen.

Wenn der Patenzahnarzt durch Urlaub oder Krankheit nicht zur Verfügung steht, wird er für die eventuelle Behandlung von Zahnbeschwerden eine Vertretung organisieren und dem Heim benennen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von beiden Seiten jederzeit kündbar. In diesem Fall ist eine Information an die Landeszahnärztekammer erforderlich.

Eine Kopie nach Unterzeichnung der Vereinbarung ist an die Kammer zu senden.

Ort, Datum:

Heimleiter

Patenzahnarzt / Stempel